Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 2694.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. April 1846., die Ausdehnung der bisherigen Wirksamkeit der Bank und die fernere Ausgabe von Banknoten Seitens derselben betreffend.

Da Ich es als nothwendig anerkenne, die Bank zu einer, dem zunehmenden Handels- und Gewerbeverkehr angemessenen Ausdehnung ihrer bisherigen Wirksamkeit in den Stand zu setzen, sowie die erforderlichen Einleitungen zu treffen, daß dieser Zweck in noch größerem Maaße durch Betheiligung von Privatpersonen, sowohl in der Hauptstadt als in den Provinzen bei den Geschäften der Bank erreicht werde, so will Ich nach Ihrem, in dem Berichte des Staatsministeriums vom 15. v. M. befürworteten Antrage vom 19. März v. J. die der Bank in dem Stiftungsreglement vom 29. Oktober 1766. verliehene, seit Erlaß der Order vom 5. Dezember 1836. (Gesetzsammlung S. 318.) nicht ausgeübte Befugniß zur Ausgabe von Banknoten unter nachstehenden Modalitäten wieder in Kraft treten lassen: 1) Es soll der Bank gestattet sein, auf dem Wege und nach dem Bedürfniß des reglementsmäßigen Bankverkehrs Noten in Apoints von 25 Rthlr., 50 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr. bis zum Betrage von zehn Millionen Thalern auszugeben. — 2) Von dem Gesammtbetrage der im Umlaufe befindlichen Banknoten muß bei den Bankkassen, außer den zu den übrigen Bankgeschäften erforderlichen Baarfonds und Effekten jederzeit ein Drittheil in baarem Gelde oder Silberbarren, ein Drittheil mindestens in diskontirten Wechseln und der Ueberrest in Lombardforderungen mit bankmäßigen Unterpfändern vorhanden sein. — 3) Die Banknoten sollen bei der Haupt-Bankkasse zu Berlin zu jeder Zeit, bei den Provinzial-Bankkomtoirs aber, so weit es deren jedesmalige Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen baares Geld umgetauscht, auch in allen Staatskassen statt baaren Geldes, insbesondere statt Kassenanweisungen in Zahlung angenommen werden. — 4) Ueber die Befolgung der Bestimmung zu 2. hat der Chef der Bank bei eigener Verantwortung zu wachen. Außerdem ist derselbe verpflichtet, dem nach §. 6. der Verordnung vom 3. November 1817. (Gesetzsammlung S. 295.) mit der Oberaufsicht über die Bank beauftragten Kuratorium, welches gegenwärtig aus dem 1sten Präsidenten des Staatsraths, General der Infanterie und Gouverneur von Berlin, Freiherrn v. Müffling, dem Staats- und Justiz-Minister Uhden und dem Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath und Direktor v. Dües-

Ausgegeben zu Berlin den 18. April 1846.

v. Düesberg, besteht, vierteljährlich den Betrag der umlaufenden Banknoten und der dafür vorhandenen Deckungsmittel, sowie des gesammten übrigen Bank-Vermögens nachzuweisen. Bei Prüfung dieser Nachweisungen ist die zur Revision der Rechnungen der Bank bestehende Kommission der Ober-Rechnungs-Kammer zuzuziehen. — 5) Die Bank hat im Anfange jeden Jahres einen Status ihres Vermögens, und außerdem, vorläufig vierteljährlich, eine Uebersicht des Betrages der umlaufenden Banknoten, der in den Bankkassen vorhandenen baaren Bestände, Kassenanweisungen und Silberbarren und der in öffentlichen Effekten oder in diskontirten und angekauften Wechseln, oder gegen Unterpfand belegten Summen öffentlich bekannt zu machen. — 6) Um die durch die Order vom 5. Dezember 1836. bezweckte gleichmäßige Anfertigung der als Geldzeichen umlaufenden Papiere und die gleichmäßige Beaufsichtigung der Verfälschungen derselben auch in Zukunft zu sichern, beauftrage Ich die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden mit der Kontrolle über die Anfertigung der Banknoten, insbesondere darüber, daß der von Mir auf zehn Millionen Thaler festgesetzte Gesammtbetrag der auszugebenden Banknoten niemals überschritten werde. Diese Behörde soll deshalb eine nähere Beschreibung der Banknoten öffentlich bekannt machen, und sich dem Umtausche der beschädigten Banknoten, sowie der Verfolgung der Verfälschungen, in gleichem Umfange, wie ihr solches in Betreff der Kassenanweisungen obliegt, für Rechnung der Bank unterziehen. Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche über die Nachbildung und Verfälschung der Kassenanweisungen, über die Verbreitung falscher Kassenanweisungen und über die Untersuchung und Bestrafung dieser Verbrechen ergangen sind, finden auch auf die Banknoten Anwendung. — 7) Im Uebrigen bleibt es bei den Bestimmungen des Bankreglements vom 29. Oktober 1766. und der Verordnung über die Verhältnisse der Bank vom 3. November 1817. — Indem Ich Ihnen die zur Ausführung Meiner vorstehenden Bestimmungen erforderlichen weiteren Einleitungen überlasse, empfehle Ich Ihnen, der Beförderung des Bankverkehrs in den Provinzen Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und dafür, so weit es erforderlich ist, durch Vermehrung der Provinzial-Bank-Komtoirs zu sorgen. — Uebrigens will Ich, sobald wie möglich, Ihren Vorschlägen wegen der Eingangs erwähnten Erweiterung der Wirksamkeit der Bank durch Betheiligung von Privatpersonen bei derselben entgegensehen. — Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. April 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Rother.